

Veröffentlichte ID	:	T-188/12
Nummer des Schriftstücks	:	11
Registernummer	:	533889
Datum der Einreichung	:	16/07/2012
Datum der Eintragung in das Register	:	23/07/2012
Art des Schriftstücks	:	Klagebeantwortung Stellungnahme zu > Schreiben bezüglich des ersten Klageantrages
	:	Schriftstück
Referenz der Einreichung	:	D4963
Nummer der Datei	:	1
Einreicher	:	(R18019) Commission



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16. Juli 2012
sj.f(2012)1023808

AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER DES GERICHTS DER EUROPÄISCHEN UNION

KLAGEBEANTWORTUNG

der **KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION** vertreten durch ihre Bevollmächtigten [redacted], Mitglieder ihres Juristischen Dienstes, im Beistand von Rechtsanwalt [redacted], Saarbrücken/Brüssel und Rechtsanwalt [redacted], Frankfurt a.M./Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: [redacted], gleichfalls Mitglied ihres Juristischen Dienstes, Gebäude BECH, 5 Rue A. Weicker, L-2721 Luxemburg,

- Beklagte -

in der Rechtssache T-188/12

eingereicht durch

Herrn Patrick Breyer, [redacted], vertreten durch Rechtsanwalt Meinhard Starostik, Schillstraße 9, D-10785 Berlin,

- Kläger -

wegen Nichtigerklärung der mit Beschluss der Beklagten vom 16.03.2012 getroffenen Entscheidung, dem Kläger keinen Zugang zu dem Rechtsgutachten Ares(2012)313186 zu gewähren sowie wegen Nichtigerklärung der mit Beschluss der Beklagten vom 03.04.2012 getroffenen Entscheidung, dem Kläger Zugang zu den bei der Beklagten vorhandenen Abschriften der Schriftsätze der Republik Österreich betreffend das Verfahren C-189/09 zu versagen.

Die Beklagte beehrt sich, zur Klageschrift wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Kläger verlangt die Nichtigerklärung eines Beschlusses der Beklagten vom 03.04.2012, mit dem diese einen Zweitantrag des Klägers nach Art. 8 der Verordnung 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden „**VO (EG) 1049/2001**") negativ beschieden hat.

A. SACHVERHALT

2. Der Kläger ist Abgeordneter der Piratenpartei im Landtag von Schleswig-Holstein und dort deren Fraktionsvorsitzender. Er ist überdies im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (www.vorratsdatenspeicherung.de) aktiv und unter anderem Autor des Blogs „Daten-Speicherung.de – minimum data, maximum privacy" (www.daten-speicherung.de). Der Kläger war und ist in mehreren Verfassungsbeschwerden (Az. 1 BvR 1299/05; Az. 1 BvR 256/08; Az. 1 BvR 1667/10) vor dem Bundesverfassungsgericht involviert, die Fragen der Vorratsdatenspeicherung zum Gegenstand hatten bzw. haben.

3. Am 30.04.2011 beantragte der Kläger gemäß VO (EG) 1049/2001 bei der Kommission Zugang zu allen Dokumenten bezüglich der Umsetzung oder Nicht-Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG durch die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere einschließlich aller Dokumente betreffend das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich in der Rechtssache C-189/09.

4. Da der Antrag an die Kommission gerichtet war, musste der Antrag, soweit er Gerichtsdokumente der Mitgliedstaaten betrifft, dahingehend ausgelegt werden, dass der Kläger von der Kommission Zugang zu den Abschriften der Schriftsätze der Republik Österreich verlangt. Die Kommission ist nicht im Besitz der Originale dieser Schriftsätze.

5. Der Antrag auf Aktenzugang war gerichtet auf Abschriften der Schriftsätze der Republik Österreich im Vertragsverletzungsverfahren C-189/09, das wegen der nicht bzw. zu spät vorgenommenen Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG eingeleitet wurde. Das Verfahren endete mit Urteil des Gerichtshofs vom 29.07.2010 (2010 Slg. I-00099). Die Republik Österreich hat mittlerweile ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie verabschiedet. Am

31. Mai 2012 hat die Kommission das Verfahren eingestellt (vgl. KOM IP/12/530 vom 31.05.2012).

6. Am 11.07.2011 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zugang zu den Abschriften der Schriftsätze der Republik Österreich im Verfahren C-189/09 ab. Dem Zweitantrag des Klägers vom 13.07.2011 gab die Beklagte am 03.04.2012 teilweise statt, führte jedoch bezüglich der Abschriften der Schriftsätze der Republik Österreich aus, dass diese nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 fallen und folglich nicht an den Kläger herausgegeben werden können.

7. Mit seiner am 30.04.2012 beim Gericht der Europäischen Union eingegangenen Klage beantragte der Kläger,

    1. die Entscheidung der Kommission vom 16.03.2012 zum Az. Ares(2012)313186 für nichtig zu erklären,

    2. die Entscheidung der Kommission vom 03.04.2012 zum Az. Ares(2012)399467 für nichtig zu erklären, soweit kein Zugang zu den Schriftsätzen Österreichs im Verfahren C-189/09 gewährt worden ist,

    3. der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

B. ERLEDIGUNG DES ERSTEN KLAGEANTRAGS

8. Der erste Klageantrag bzw. der erste und der zweite Klagegrund (fehlerhafte Anwendung des Art. 4, Abs. 2, 2. Gedankenstrich VO 1049/2001 zum Schutz der Rechtsberatung sowie fehlerhafte Anwendung der Art. 4, Abs. 3, UAbs. 1 VO 1049/2001 bezüglich Schutz des Entscheidungsprozesses) haben sich durch die zwischenzeitliche Übermittlung des Gutachtens Ares(2012)313186 des Juristischen Dienstes der Kommission erledigt.

9. Am 04.01.2012 hatte der Kläger Zugang zu dem Rechtsgutachten begehrt. Am 09.03.2012 lehnte die Beklagte diesen Abtrag ab. Sie lehnte auch den Zweitantrag am 16.03.2012 ab. Nach erneuter Prüfung hat die Kommission dem Kläger am 30.04.2012 das Rechtsgutachten ARES (2010)828204 per E-Mail übermittelt. Mit Schreiben vom 03.05.2012 hat der Prozessvertreter des Klägers dies bestätigt und erklärt, dass sich der erste Klageantrag erledigt hat.

10. Die Kommission schließt sich dieser Erledigungserklärung an, so dass vorliegend nur noch über den zweiten Klageantrag bzw. den dritten Klagegrund betreffend den Zugang zu den Abschriften von Schriftsätzen der Republik Österreich aus dem Verfahren C-189/09 und den Kostenantrag zu entscheiden ist.

11. Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die Abschriften von Schriftsätzen, die von Mitgliedstaaten an die Unionsgerichte geschickt werden und dann über das jeweilige Gericht an die Kommission gelangen, in den Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 fielen und demnach herausgegeben werden müssten. Da die VO (EG) 1049/2001 auch einen besonderen Schutz von Gerichtsverfahren als Ausnahmetatbestand zulasse, müssten auch Gerichtsdokumente der Mitgliedstaaten unter die Verordnung fallen, denn sonst hätte der Ausnahmetatbestand keinen Anwendungsbereich. Der Kläger verweist auch auf die Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache Association de la presse internationale ASBL (API) („Rs. API", Urteil des Gerichtshofs vom 21.09.2010 in den verbundenen Rechtssachen C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P Königreich Schweden und Association de la presse internationale ASBL (API) gg. Kommission, Slg. 2010, I-08533).

C. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

12. Nachfolgend legt die Beklagte dar, dass die Klage unbegründet ist.

I. Entscheidung einer einzigen Rechtsfrage

13. Im vorliegenden Verfahren hat das Gericht nur über die Rechtsfrage zu entscheiden, ob ein Antragsteller auf Grundlage der VO (EG) 1049/2001 gegenüber der Kommission Zugang zu Abschriften von Gerichtsschriftsätzen eines Mitgliedsstaates verlangen kann, obwohl der Mitgliedsstaat die Originale der Schriftsätze nicht an die Kommission, sondern an den Gerichtshof der Europäischen Union übersendet hat, welcher dann eine Abschrift des jeweiligen Schriftsatzes an die Kommission als Prozesspartei übermittelt.

14. Diese Rechtsfrage ist soweit ersichtlich bislang noch nicht durch die Unionsgerichte entschieden worden. In der Rs. API beantragten die Kläger gegenüber der Kommission lediglich Zugang zu den Gerichtsschriftsätzen der Kommission, nicht aber zu den Abschriften von Schriftsätzen von Mitgliedstaaten, die die Kommission ihrerseits über das Gericht

oder den Gerichtshof erhalten hatte. Es handelt sich somit vorliegend um eine grundlegende Frage zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der VO (EG) 1049/2001.

15. Das Begehren des Klägers hat keine rechtliche Grundlage. Ein Anspruch auf Zugang gegenüber der Kommission zu Abschriften von Schriftsätzen der Mitgliedstaaten ergibt sich weder aus Primärrecht noch aus Sekundärrecht, insbesondere nicht aus der VO (EG) 1049/2001. Die Klage ist deshalb unbegründet und abzuweisen.

II. Beschränkungen des Zugangsrechts durch Primärrecht

16. Dem Begehren des Klägers steht bereits Primärrecht entgegen.

17. Beschränkungen des Rechts auf Zugang zu Dokumenten ergeben sich aus Art. 15 Abs. 3 AEUV (ex-Art. 255 EG), welcher klarstellt, dass das Dokumentenzugangsrecht nicht unbegrenzt gilt und im Hinblick auf seinen Anwendungsbereich und seine Reichweite Einschränkungen unterworfen ist. Auch die Charta der Grundrechte legt fest, dass das Recht auf Zugang zu Dokumenten nur im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen gewährt wird (vgl. Art. 52 Abs. 2 der Charta).

18. Jegliche Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten der Unionsorgane und insbesondere auch die Auslegung der VO (EG) 1049/2001 muss diesen primärrechtlichen Vorgaben genügen.

19. Art. 15 Abs. 3 AEUV ordnet an:

„(3) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger, vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach diesem Absatz festzulegen sind.

Die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt.

(...)

Dieser Absatz gilt für den Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank nur dann, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen."

20. Gemäß Art. 15 Abs. 3 1. Unterabsatz AEUV bezieht sich das Zugangsrecht auf Dokumente der Organe der Union. Davon ausgenommen sind gemäß Art. 15 Abs. 3 4. Unterabsatz AEUV Dokumente des Gerichtshofs der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Investitionsbank. Ein Recht auf Zugang zu Dokumenten des Gerichtshofs der Europäischen Union besteht demnach in der Regel nicht, es sei denn, es handelt sich um Dokumente des Gerichtshofs, die die Verwaltungsaufgaben dieses Organs betreffen. Dokumente, die hingegen der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs zugeordnet werden können, sind privilegiert und unterfallen nicht dem allgemeinen Zugangsrecht. Da das Sekundärrecht primärrechtskonform auszulegen ist, können die der Rechtsprechung zuzurechnenden Dokumente somit auch nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 fallen.

21. Der Gerichtshof stellte in der Rs. API fest, dass die bei einem Gerichtsverfahren eingereichten Schriftsätze in den Bereich der Rechtsprechungstätigkeit fallen.

    „Insoweit ist sogleich festzustellen, dass die beim Gerichtshof im Rahmen eines Gerichtsverfahrens eingereichten Schriftsätze ganz besondere Merkmale aufweisen, da sie ihrem Wesen nach sehr viel mehr Teil der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs sind als Teil der Verwaltungstätigkeit der Kommission, bei der im Übrigen der Zugang zu Dokumenten nicht im gleichen Umfang erforderlich ist, wie bei der Gesetzgebungstätigkeit eines Gemeinschaftsorgans." (EuGH, verb. Rs. C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, Slg. 2010, I-08533, Rn. 77)

22. Sowohl die Originale der Schriftsätze als auch die Abschriften der Schriftsätze sind als Dokumente der Rechtsprechung anzusehen. Die Originale der Schriftsätze waren an den Gerichtshof adressiert und wurden damit in den Rechtsprechungsprozess eingeführt. Die Abschriften der Schriftsätze wurden durch den Gerichtshof an die Kommission mit dem Zweck weitergeleitet, das Verfahren weiterzuführen und ein Urteil vorzubereiten. Beide Dokumentenarten dienen damit dem Prozess der Rechtsprechung und sind keine Dokumente, welche die Verwaltungstätigkeit des Gerichtshofs betreffen.

23. In der Rs. API hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Rechtsprechungstätigkeit als solche vom Recht auf Zugang zu Dokumenten ausgenommen ist:

    „Sowohl aus dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der Verträge, als auch aus der Systematik der VO 1049/2001 und dem Sinn und Zweck der Rechtsvorschriften der Union auf diesem Gebiet geht hervor, dass die Rechtsprechungstätigkeit als solche vom Anwendungsbereich des in diesen Rechtsvorschriften geregelten Rechts auf Zugang zu Dokumenten ausgenommen ist.“ (EuGH, verb. Rs. C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, Slg. 2010, I-08533, Rn. 79)

24. Vorliegend sind daher sowohl die Originale der Schriftsätze der Mitgliedstaaten als auch deren Abschriften Dokumente der Rechtsprechung, so dass der Kläger kein Recht auf Zugang zu diesen Dokumenten hat.

25. Sähe man die Abschriften der Schriftsätze nicht als Dokumente der Rechtsprechung an, würde die in Art. 15 Abs. 3 4. Unterabsatz AEUV garantierte Privilegierung von Dokumenten der Rechtsprechung leerlaufen. Ein Antragsteller könnte von der Kommission stets Zugang zu Abschriften von Dokumenten der Rechtsprechung verlangen, die ihr zugegangen sind. Dies würde nicht nur Schriftsätze der Mitgliedstaaten, sondern auch alle anderen Dokumente umfassen, welche die Kommission im Zusammenhang mit einem Verfahren durch die Unionsgerichte erhalten hat. Die in Art. 15 Abs. 3 AEUV zum Ausdruck kommende Differenzierung zwischen einem „normalen“ Zugangsrecht zu Dokumenten der Organe betreffend ihre Verwaltungstätigkeit und den im 4. Unterabsatz genannten Spezialbereichen, insbesondere dem Bereich der Rechtsprechung, würde damit hinfällig und die primärrechtlichen Vorgaben des Art. 15 Abs. 3 AEUV umgangen.

26. Zudem würden die speziellen Zugangsregelungen für den Zugang zu Dokumenten der Rechtsprechung ausgehebelt. Statt beim Gerichtshof selbst oder bei dem Urheber der Schriftsätze, der Republik Österreich, einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten zu stellen, wendet sich der Kläger an die Kommission, um Zugang zu den Abschriften der Schriftsätze zu erlangen. Eine Herausgabe würde die speziellen Regeln für den Zugang zu Dokumenten der Rechtsprechung umgehen.

27. Diese speziellen Regelungen legen die Bedingungen für den Zugang zu Dokumenten der Rechtsprechung fest. Gemäß Art. 16 Abs. 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes können Dritte Einsicht in das Gerichtsregister nehmen; Abschriften von Schriftsätzen sind aber demnach nur für Parteien erhältlich:

„Jeder, der hieran ein Interesse hat, kann das Register bei der Kanzlei einsehen und nach Maßgabe einer vom Gerichtshof auf Vorschlag des Kanzlers zu erlassenden Gebührenordnung Abschriften oder Auszüge erhalten.

Jede Partei kann außerdem nach Maßgabe der Gebührenordnung Abschriften von Schriftsätzen sowie Ausfertigungen von Urteilen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen erhalten."

28. Aus Art. 62 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ergibt sich zudem, dass nur die Parteien Protokolle der mündlichen Verhandlung einsehen und davon Abschriften erhalten können. Auch diese Regelung würde leerlaufen, wenn Dritte gegenüber der Kommission Zugang zu den Abschriften dieser Protokolle verlangen könnten.

29. Für das Gericht ordnet Art. 5 Abs. 4 der Dienstanweisung für den Kanzler an, dass die Parteien Abschriften von Schriftsätzen erhalten können. Gleichzeitig ist aber gemäß Art. 5 Abs. 8 ein Zugang Dritter zu Dokumenten nur unter besonderen Voraussetzungen möglich:

„(4) Die Vertreter der Parteien in einer Rechtssache vor dem Gericht oder von ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen können die Akten der Rechtssache einschließlich der dem Gericht vorgelegten Verwaltungsakten in der Kanzlei des Gerichts einsehen und Abschriften der Verfahrensschriftstücke und des Registers oder Auszüge daraus verlangen.

(8) Keine dritte Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts darf ohne ausdrückliche, nach Anhörung der Parteien erteilte Genehmigung des Präsidenten oder, wenn die Rechtssache noch anhängig ist, des Präsidenten des mit ihr befassten Spruchkörpers die Akten der Rechtssache oder die Verfahrensschriftstücke einsehen. Diese Genehmigung kann nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden, dem eine eingehende Begründung für das berechtigte Interesse an der Akteneinsicht beizufügen ist."

Art. 5 Abs. 8 der Dienstanweisung für den Kanzler verlangt also im Umkehrschluss für den Zugang zu Verfahrensschriftstücken selbst dann eine Genehmigung des Präsidenten, wenn die Rechtssache nicht mehr anhängig ist.

30. Diese Regelungen, die der Gerichtshof in der Rs. API als „*System der Vorschriften, die die Gerichtsverfahren vor den Unionsgerichten regeln*" bezeichnet hat (Rn. 100), verdeutlichen den besonderen Schutz von Dokumenten der Rechtsprechung. Eine schematische Anwendung der VO (EG) 1049/2001 auf diese und eine Ausweitung ihres Anwendungsbereichs im vorliegenden Fall würde die Geltung dieser Vorschriften aushöhlen und sie überflüssig machen. Anders als der Kläger darzulegen versucht (vgl. Rn. 59 und 62 der Klageschrift), macht der Gerichtshof in der Rs. API keine Aussage dahingehend, dass die speziellen Zugangsregeln auf Abschriften von Schriftsätzen eines Mitgliedsstaats keine Anwendung fänden. Im Gegenteil stellt der Gerichtshof ausdrücklich fest, „*dass weder die Satzung des Gerichtshofs noch die Verfahrensordnungen ein Recht auf Zugang zu den beim Gerichtshof im Rahmen von Gerichtsverfahren eingereichten Schriftsätzen vorsehen.*" (EuGH, verb. Rs. C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, Slg. 2010, I-08533, Rn. 99).

31. Die vorliegende Situation ist von jener zu unterscheiden, in der ein Antragsteller Zugang zu den eigenen Schriftsätzen der Kommission verlangt. Diese Dokumente werden durch die Kommission erstellt und sind originär ein Dokument dieses Organs. Vorliegend hat die Kommission hingegen lediglich eine Abschrift der Schriftsätze über den Gerichtshof erhalten. Der Mitgliedsstaat selbst hat keine Dokumente direkt an die Kommission übermittelt.

32. Da es sich vorliegend bei den Abschriften der Schriftsätze der Republik Österreich um Dokumente der Rechtsprechung handelt, sind diese Dokumente gemäß Art. 15 Abs. 3 4. Unterabsatz AEUV nicht vom Dokumentenzugangsrecht umfasst. Die Klage ist bereits aus diesem Grund abzuweisen.

III. Kein Offenlegungsanspruch aus Sekundärrecht (VO (EG) 1049/2001)

a) Kein Dokument aus dem Zuständigkeitsbereich und der Verwaltungstätigkeit der Kommission, Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 lit. a VO (EG) 1049/2001

33. Entgegen der Behauptung des Klägers ergibt sich im vorliegenden Fall kein Anspruch auf Dokumenteneinsicht aus der VO (EG) 1049/2001. Die Auslegung und Anwendung der VO (EG) 1049/2001, insbesondere in Bezug auf ihren Anwendungsbereich, müssen den primärrechtlichen Vorgaben entsprechen. Vorliegend ergibt sich aus der VO (EG) 1049/2001, dass die streitgegenständlichen Dokumente nicht in deren Anwendungsbereich fallen.

34. Art. 2 Abs. 3 der VO (EG) 1049/2001 sieht vor:

„Diese Verordnung gilt für alle Dokumente eines Organs, d.h. Dokumente aus allen Tätigkeitsbereichen der Union, die von dem Organ erstellt wurden oder bei ihm eingegangen sind und sich in seinem Besitz befinden."

35. Art. 3 lit. a der VO (EG) 1049/2001 konkretisiert den Begriff des Dokuments:

„Dokument": Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder Audiovisuelles Material), die einen Sachverhalt in Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen."

36. Art. 2 Abs. 2 betont, dass es sich um ein Dokument handeln muss, das aus einem Tätigkeitsbereich der Union stammt. Gemäß Art. 3 lit. a muss es sich um ein Dokument handeln, das einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betrifft.

37. Aus dem Zusammenspiel von Art. 3 lit. a i.V.m. Art. 2 Abs. 3 ergibt sich somit, dass Dokumente nicht unter den Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 fallen, die nicht dem Bereich der Verwaltungstätigkeit und damit auch nicht dem Zuständigkeitsbereich der Kommission zuzuordnen sind.

38. Bei der Abschrift eines durch einen Mitgliedsstaat an den Gerichtshof übersandten Schriftsatzes handelt es sich nicht um ein Dokument der Kommission, welches eine Tä-

tigkeit der Kommission im Bereich der Verwaltung betrifft. Es handelt sich im Gegenteil um ein Dokument der Rechtsprechung. Der Bereich der Rechtsprechung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission, was sich schon aus Art. 15 Abs. 3 AEUV ergibt.

39. Bei den Gerichtsschriftsätzen eines Mitgliedsstaates, bzw. den Abschriften dieser Schriftsätze, handelt es sich auch nicht um Dokumente, die in einem laufenden Verwaltungsverfahren an die Kommission übersandt worden sind.

40. Der zweite Erwägungsgrund der VO (EG) 1049/2001 verdeutlicht, dass nach deren Sinn und Zweck nur Dokumente betroffen sein sollen, die den Bereich der originären Verwaltungstätigkeit betreffen.

„Transparenz ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System."

41. Sinn und Zweck des Zugangsrechts ist eine Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsprozesses im Bereich der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Vorliegend ging es hier um eine anstehende Entscheidung der Rechtsprechung, nicht jedoch um eine Entscheidung betreffend die Verwaltungstätigkeit der Kommission. Mithin handelt es sich nicht um Dokumente, die Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus einem der Tätigkeitsfelder im Bereich der Verwaltungsaufgaben der Kommission betreffen, vgl. Art. 3 lit. a. Deshalb ist auch der Verweis des Klägers auf die Entscheidung des Gerichts im Fall T-59/09 (vgl. Rn. 58 der Klageschrift) für den vorliegenden Fall nicht relevant, da es in diesem Verfahren um Zugang zu Dokumenten ging, welche die Kommission direkt durch einen Mitgliedsstaat und außerhalb eines Gerichtsverfahrens erhalten hatte (vgl. EuG, T-59/09 vom 14.02.2012, Bundesrepublik Deutschland gg. Kommission, Rn. 3).

42. Auch die Vorarbeiten zu der VO (EG) 1049/2001 verdeutlichen diesen Punkt. Die Kommission legte am 28.01.2000 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vor (KOM 2000/C-177E/10; ABl. 2000 C 177 E/70). In Art. 3 lit. a findet sich folgende Klarstellung: *„die Verordnung gilt allein für Verwaltungsdokumente, d.h. die Dokumente, die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen, mit Ausnahme der Dokumente zum internen Gebrauch, bei denen es*

sich um Arbeits- und Diskussionsdokumente sowie um Stellungnahmen der Dienststellen handelt, sowie der informellen Mitteilungen handelt;". Diese Formulierung verdeutlicht, welchen Zweck der Zugang zu den Dokumenten haben sollte.

43. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Abschriften von Schriftsätzen eines Mitgliedsstaats gemäß Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 lit. a nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 fallen.

b) Dokumente sind nicht „eingegangen" i.S.d. Art. 2 Abs. 3 der VO (EG) 1049/2001

44. Der Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 ist auch deshalb nicht eröffnet, weil die Dokumente nicht i.S.d. Art. 2 Abs. 3 AEUV im Zusammenhang mit ihrer Verwaltungstätigkeit bei der Kommission „eingegangen" sind. Die Originale der Schriftsätze sind der Kommission niemals zugegangen, sondern befinden sich in der Gerichtsakte. Diese Dokumente waren auch nicht an die Kommission adressiert, sondern für den Gerichtshof bestimmt. Insoweit sind diese Dokumente niemals bei der Beklagten „eingegangen".

45. Die Kommission hat durch den Gerichtshof lediglich eine Abschrift der Schriftsätze erhalten. Diese Übersendung erfolgte im Rahmen der Ausübung von Rechtsprechung, d.h. einem Bereich, der durch Art. 15 Abs. 3 AEUV vom Zugangsrecht ausgenommen wird, und nicht im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Kommission, d.h. z.B. der Stellungnahme eines Mitgliedsstaats in einem konkreten Verwaltungsverfahren. Die Abschriften der Schriftsätze der Republik Österreich sind damit auch nicht i.S.d. Art. 2. Abs. 3 im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit bei der Kommission „eingegangen".

46. Dieser Fall ist deshalb von der Situation zu unterscheiden, dass ein Antragsteller Zugang zu den Gerichtsschriftsätzen der Kommission beantragt. Denn die Kommission hat diese Schriftsätze selbst „erstellt" (vgl. Art. 2 Abs. 3). Deshalb sind die von der Kommission erstellten Gerichtsschriftsätze grundsätzlich als Dokumente eines Unionsorgans gemäß der VO (EG) 1049/2001 zu behandeln.

IV. Bestätigung der Auslegung durch Rechtsprechung

a) Rechtsfrage bislang nicht entschieden

47. Die vorliegende Rechtsfrage bezüglich des Zugangs zu Abschriften von Gerichtsdokumenten der Mitgliedstaaten ist soweit ersichtlich bislang von den Unionsgerichten noch nicht explizit entschieden worden. Der bisherigen Rechtsprechung lässt sich aber entnehmen, dass ein Zugangsanspruch zu Abschriften von Gerichtsschriftsätzen der Mitgliedstaaten nicht besteht, soweit diese durch die Unionsgerichte an die Kommission übermittelt wurden.

48. In der Rs. API konnten das Gericht und der Gerichtshof zu der Frage des Zugangs von Gerichtsdokumenten Stellung nehmen. Hervorzuheben ist aber, dass der Kläger in der Rs. API nicht den Zugang zu Dokumenten der Mitgliedstaaten, sondern lediglich Zugang zu Gerichtsdokumenten der Kommission begehrt hatte. Diese Dokumente wurden durch die EU-Kommission erstellt. Die Tatsache, dass sich der Gerichtshof im Fall API nur mit den Schriftsätzen der Kommission auseinandersetzte und die Schriftsätze der Mitgliedstaaten nicht erwähnt, macht deutlich, dass die VO (EG) 1049/2001 nur den Zugang zu Schriftsätzen der Kommission eröffnet, und auch die Ausnahme des Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich nur für Dokumente der Kommission in Bezug auf ein Gerichtsverfahren gilt. Dem Kläger ist deshalb zu widersprechen, wenn er die Auffassung vertritt, dass diese Vorschrift keinen Anwendungsbereich hätte, wenn Abschriften von Schriftsätzen eines Mitgliedsstaates nicht unter die VO (EG) 1049/2001 fielen (vgl. Rn. 60 der Klageschrift).

b) Besonderer Status von Gerichtsschriftsätzen

49. In der Rs. API wurde der besondere Status von Schriftsätzen für Verfahren vor den Unionsgerichten hervorgehoben und auch betont, dass das Primärrecht das Recht auf Zugang zu Dokumenten einschränkt. Diese Schriftsätze würden nämlich ausschließlich für das Gerichtsverfahren erstellt, dessen wesentlicher Bestandteil sie sind. Mit der Klageschrift grenze der Kläger den Streitgegenstand ab, und insbesondere in der schriftlichen Phase dieses Verfahrens teilten die Parteien dem Gerichtshof den Streitstoff mit, über den dieser zu entscheiden hat (vgl. EuGH, verb. Rs. C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, Slg. 2010, I-08533, Rn. 78).

50. Entscheidend ist auch, dass der EuGH in der Rs. API festgestellt hat, dass die Rechtsprechungstätigkeit vom Anwendungsbereich des Zugangs zu Dokumenten auszunehmen ist: *„Sowohl aus dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der Verträge, als auch aus der Systematik der VO 1049/2001 und dem Sinn und Zweck der Rechtsvorschriften der Union auf diesem Gebiet geht hervor, dass die Rechtsprechungstätigkeit als solche vom Anwendungsbereich des in diesen Rechtsvorschriften geregelten Recht auf Zugang zu Dokumenten ausgenommen ist.“* (EuGH, verb. Rs. C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, Slg. 2010, I-08533, Rn. 79)

c) Grundsatz der Waffengleichheit

51. Ferner sind die Erläuterungen in der Rs. API zur Waffengleichheit zwischen der Verfahrensposition der Kommission und der der Mitgliedstaaten nur dann sinnvoll, wenn die Schriftsätze beider Parteien im Hinblick auf den Zugang zu diesen Dokumenten unterschiedlich zu behandeln sind.

52. Unter der Randnummer 87 führte der Gerichtshof aus:

    „Überdies könnte damit das unerlässliche Gleichgewicht zwischen den Parteien eines Rechtsstreits vor diesen Gerichten – das dem Grundsatz der Waffengleichheit zugrunde liegt – gestört werden, da nur das Organ, bei dem ein Antrag auf Zugang zu seinen Dokumenten gestellt wird, nicht aber alle Verfahrensbeteiligten der Freigabepflicht unterlägen.“

    Der Gerichtshof befand, dass sich die Kommission deshalb auf den Grundsatz der Waffengleichheit berufen konnte (Rn. 90).

53. Diese Äußerungen belegen, dass der Zugang zu Schriftsätzen der Parteien, d.h. Kommission und Mitgliedsstaat, unterschiedlichen Regeln folgen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass die VO (EG) 1049/2001 nicht unterschiedslos auf Schriftsätze der Kommission und Schriftsätze eines Mitgliedsstaats angewendet werden kann.

54. Wenn dies für Schriftsätze gilt, muss es erst recht für Abschriften dieser Schriftsätze gelten, weil sonst jegliche durch Primärrecht, Sekundärrecht und Rechtsprechung vorgegebene Differenzierung *ad absurdum* geführt würde. Ein Antragsteller könnte dann nämlich immer Zugang zu allen Dokumenten aller Beteiligten erwirken, sobald die Kommission Partei eines Verfahrens vor den Unionsgerichten geworden ist. Dies ließe sich weder mit

den primärrechtlichen Vorgaben noch mit der Existenz der Sonderregeln für den Zugang zu Gerichtsdokumenten vereinbaren. Der Kläger irrt deshalb, wenn er die Auffassung vertritt, dass es keinen Grund dafür gebe, die eigenen Schriftsätze der Kommission anders zu behandeln als die der Kommission über die Unionsgereichte zugeleiteten Abschriften der Schriftsätze eines Mitgliedsstaates (vgl. Rn. 63 der Klageschrift).

55. Wenn, wie vom Kläger behauptet, Schriftsätze der Mitgliedstaaten, sei es im Original oder als Abschrift, unter die VO (EG) 1049/2001 fielen, liefen die Überlegungen des Gerichtshofs zur Waffengleichheit ins Leere. Dies zeigt, dass die Abschriften von Schriftsätzen der Mitgliedstaaten nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) 1049/2001 fallen.

d) Freiwillige Herausgabe eigener Schriftsätze möglich

56. Das EuG hat in der Rs. API auch entschieden, dass eine Partei ihre eigenen (!) Schriftsätze veröffentlichen kann, wenn sie es denn wünscht:

„Diese Vorschriften untersagen es jedoch Prozessparteien nicht, eigene Schriftsätze freizugeben, denn der Gerichtshof hat befunden, dass keine Regel oder Vorschrift es anordnet oder verbietet, dass Prozessparteien ihre selbst verfassten Schriftsätze dritten Parteien offenlegen und dass, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, in denen die Zugänglichmachung eines Dokuments eine nachteilige Auswirkung auf den Prozess der Rechtsprechung haben könnte, was vorliegend jedoch nicht der Fall war, es der Grundsatz ist, dass es Prozessparteien frei steht, ihre selbst verfassten Schriftsätze offenzulegen (Beschluss in Deutschland gegen Parlament und Rat, wie in Absatz 42 oben zitiert, Absatz 10). Diese Aussage des Gerichtshofs schließt nicht nur ein absolutes Prinzip der Vertraulichkeit aus, sie lässt auch den Schluss zu, dass die Offenlegung von Schriftsätzen betreffend anhängiger Verfahren notwendigerweise dem Grundsatz der sachgerechten Durchführung der Rechtsprechung zuwiderläuft."[1] *(freie Übersetzung,* EuG, Rs. T-36/04 - Association de la presse internationale ASBL (API) gegen Kommission, Slg. 2007 II-03201, Rn. 88)

---

[1] Originalfassung in Französisch:

„Ces dispositions, toutefois, n'interdisent pas aux parties de divulguer leurs propres mémoires, la Cour ayant affirmé qu'aucune règle ou disposition n'autorise ou n'empêche les parties à une procédure de divulguer leurs propres mémoires à des tiers et que, sauf dans des cas exceptionnels où la divulgation d'un document pourrait porter atteinte à la bonne administration de la justice, ce qui n'était pas le cas dans l'affaire en cause, le principe est que les parties sont libres de divulguer leurs propres mémoires (ordonnance Allemagne/Parlement et Conseil, point 42 supra, point 10). Une telle affirmation de la Cour, outre qu'elle exclut l'existenced'un principe absolu de confidentialité, implique également que la divulgation de mémoires concernant des affaires pendantes ne porte pas nécessairement atteinte au principe de bonne administration de la justice."

57. Das Gericht betont, dass es um die eigenen Schriftsätze geht, nicht aber um die Schriftsätze der Gegenseite. Daraus folgt auch nicht, dass ein Unionsorgan verpflichtet wäre, Abschriften von Schriftsätzen eines Mitgliedsstaates herauszugeben.

58. Jedem Dritten bleibt es dabei unbenommen, Zugang zu den Schriftsätzen gegenüber dem jeweiligen Mitgliedstaat oder gegenüber dem Gerichtshof zu beantragen. Eine Inanspruchnahme der Kommission auf der Grundlage der VO (EG) 1049/2001 ist jedoch nicht möglich.

V. Kosten

59. Die Kommission beantragt nach dem Vorstehenden, dass dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt werden mögen.

VI. Gesamtergebnis

60. Die Klage ist daher insgesamt unbegründet.

D. AUS DEN GENANNTEN GRÜNDEN BEANTRAGT DIE BEKLAGTE, DAS GERICHT MÖGE

1. die Klage hinsichtlich der Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 16.03.2011 für erledigt zu erklären,
2. die Klage bezüglich der Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 03.04.2012 für unbegründet zurückweisen und
3. dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegen.

Bevollmächtigte der Kommission

Beistand

Beistand